

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Maudacher Vereine e.V.

§1 Vereinsbezeichnung/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Maudacher Vereine e.V.“ (in der Folge nur ARBEITSGEMEINSCHAFT genannt). Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein/Maudach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist, die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedsvereine, die Mitgliedsvereine bei der Verwirklichung der Förderung des Heimatgedankens zu unterstützen, und die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine zu fördern und gegenüber Dritten zu vertreten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) die Pflege des kulturellen Brauchtums und der Förderung des Heimatgedankens, vor allem durch den z. B. jährlich stattfindenden Kerweumzug
 - b.) Absprachen über Termine von Veranstaltungen, die über den Rahmen der einzelnen Mitgliedsvereine hinausgehen und damit von besonderer Bedeutung sind, z. B. die Festlegung der Bruchfesttermine.
4. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische oder konfessionelle Betätigungen sind in der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mittel der Arbeitsgemeinschaft an Mitgliedsvereine sind ausgeschlossen (außer §12 Abs. 2). Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Vereine oder Ortsverbände von Vereinen werden, die ihre Aktivitäten überwiegend in Maudach haben (Aktivitäten sind nicht die Verwaltungstätigkeit eines Vereins oder dessen Geschäftsstelle bzw. Sitz des 1. Vorsitzenden). Ein Recht auf Aufnahme besteht jedoch nicht.
2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

3. Die Anmeldung zur Aufnahme in der Arbeitsgemeinschaft ist schriftlich, mit einer Kopie der Satzung des Antragsstellers, an die geschäftsführende Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - b.) durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Vorstandschaft erklärt werden muss,
 - c.) durch Ausschließung, die durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen kann, wenn
 - der Mitgliedsverein gegen die Ziele oder Interessen der Arbeitsgemeinschaft oder eines Mitgliedsvereines in erheblichem Maße verstoßen hat, oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind,
 - der Mitgliedsverein seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitgliedsverein Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschuss ist zu begründen. Die Vorstandschaft setzt den betroffenen Mitgliedsverein durch Einschreiben mit Rückantwort von der Ausschließung in Kenntnis.

Den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft kann der Mitgliedsverein anfechten. Die Anfechtung muss schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Vorstandschaft erklärt werden. Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses. Bei rechtzeitiger Anfechtung hat die Vorstandschaft innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Anfechtungsschrift die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Ausschließung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht fristgerecht angefochten, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- d.) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft erlischt automatisch, sobald der Mitgliedsverein seine Aktivitäten in Maudach einstellt. Vereine die bereits vor dem 31.12.2013 als Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft aufgenommen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine/Mitgliedsbeiträge

1. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, das vorhandene Inventar zu nutzen. Voraussetzung ist die fristgerechte Bezahlung der entsprechenden Beiträge bzw. Gebühren. Jeder Mitgliedsverein kann, im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben, die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft in Anspruch nehmen. Jeder Mitgliedsverein kann Anträge an die geschäftsführende Vorstandschaft der Arbeitsgemeinschaft und / oder auf der Mitgliederversammlung stellen (§ 7 Abs. 4 und § 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 2).

2. Die Mitgliedsvereine fördern Zweck und Ansehen der Arbeitsgemeinschaft nach besten Kräften. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, der Arbeitsgemeinschaft alle zur Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich mitzuteilen,

Dies sind im Besonderen:

- Änderung der Anschrift bzw. Person des 1. Vorsitzenden
- Satzungsänderungen bei Mitgliedsvereinen.
-

3. Von den Mitgliedsvereinen werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden durch Beschluss in der ordentlichen Mitgliederversammlung geregelt.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder von der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 6 Vorstandschaft / Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a.) der geschäftsführenden Vorstandschaft
 - b.) der erweiterten Vorstandschaft
2. Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft sind:
 - a.) der/die 1. Vorsitzende
 - b.) der/die 2. Vorsitzende
 - c.) der/die Schatzmeister/-in
 - d.) der/die Schriftführer/-in (Protokollführer/-in)
3. Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind:
 - a.) die Ehrenvorsitzenden
 - b.) 3 Beisitzer/-in

- die Anzahl kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erweitert werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist Alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außerordentlich.
5. Die geschäftsführende Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Die geschäftsführende Vorstandschaft beruft die Vorstandssitzung ein und informiert über seine Tätigkeit der erweiterten Vorstandschaft eingehend. Die geschäftsführende Vorstandschaft führt Beschlüsse der Vorstandschaft und Mitgliederversammlung aus.

6. Die Vorstandschaft ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung eines etwaigen Haushaltsplanes, der Buchführung, des Jahresberichts und der Jahresplanung.
 - Beschlussfassung über Ausschüsse von Mitgliedsvereinen.

7. Der finanzielle Rahmen der Vorstandschaft soll über den jährlichen Betrag von € 250,- ohne Genehmigung durch die Mitgliederversammlung nicht hinausgehen. **(gestrichen gem. Bescheid Amtsgericht Ludwigshafen vom 03.11.14)**

8. Die Vorstandschaft entscheidet durch Beschluss in Vorstandschaftssitzungen. Über die Vorstandschaftssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen (siehe. §10 Abs. 1). Die Einladung zu den Vorstandschaftssitzungen ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mind. 2 Wochen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

9. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandschaftsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Er kann in der nächsten Sitzung erneut verhandelt werden.

10. Die Vorstandschaftsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder eines der Mitgliedsvereine sein. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen verschiedenen Vereinen/Verbänden angehören.

11. Die Vorstandschaft wird mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es können nur geschäftsfähige Personen gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim; bei mehr als einem Vorschlag ist geheime Wahl erforderlich.

12. Endet das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes vorzeitig, kann durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Amtsnachfolger bestellt werden. Bis zu dieser Mitgliederversammlung bestimmt die Vorstandschaft ein Vorstandschaftsmitglied, oder eine fähige Person aus einem Mitgliedsverein, welches diese Aufgaben kommissarisch übernimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung/ Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt.

2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind:
 - der 1. und 2. Vorsitzende des jeweiligen Mitgliedsvereines oder deren Delegierte.
 - Ortsvorsteher/-in von Ludwigshafen-Maudach (ohne Stimmrecht)
 - die Mitglieder des Stadtrates aus Maudach und die Mitglieder des Ortsbeirates von Maudach (ohne Stimmrecht)

3. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Mitgliedsvereine haben ein Antragsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin (es gilt das Datum des Poststempels, außer § 11 Abs. 2). Bei außerordentlichen Mitgliedsversammlungen genügt eine 14-tägige Einladungsfrist mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Einladung ist an die letzte, bekannte Anschrift des 1. Vorsitzenden eines jeden Mitgliedsvereins zu richten.
6. Die Vorstandschaft bestimmt die Tagesordnung. Jeder Mitgliedsverein kann ihre Ergänzung in der Mitgliederversammlung, die darüber durch Beschluss entscheidet, beantragen. Beitragsänderungen, Gebühren und Satzungsänderungen dürfen nur behandelt und beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung veröffentlicht sind.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - die Vorstandschaft dies für notwendig hält
 - Ausgaben geplant sind, die über das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft hinausgehen
 - ein Mitgliedsverein den Ausschließungsbeschluss rechtzeitig angefochten hat (siehe § 3 Abs. 4c)
 - Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandschaftsmitglieder erforderlich sind.
 - mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsvereine die schriftlich beantragt. Der Antrag ist unter Angabe des Zweckes und der Gründe an die geschäftsführende Vorstandschaft zu richten. Die außerordentliche Mitgliedsversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden binnen 14 Tagen ab Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheit der Arbeitsgemeinschaft, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist, insbesondere über:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Bericht der Revisoren
 - Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft
 - Neuwahlen der Vorstandschaft und der Revisoren
 - Genehmigung des vorgelegten Haushaltsvorschlages bzw. des Wirtschaftsplanes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages und der Gebühren
 - Aufnahme eines neuen Mitgliedsvereines
 - Ausschließung eines Mitgliedsvereines (siehe § 3 Abs. 4c)
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - Satzungsänderungen
 - Erledigung weiterer Tagesordnungspunkte

9. Zur Durchführung von Neuwahlen sind zuvor ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu wählen.
10. Die Mitgliedsvereine sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter, mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Mitglieder der Vorstandschaft der Arbeitsgemeinschaft haben je ein Stimmrecht.
11. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung einzuberufen. Bei der zweiten Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden Mitgliedsvereine. Darauf ist bei der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
12. Die Mitgliederversammlung fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (außer § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Revisoren/Kassenprüfer

Alle drei Jahre sind durch die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Revisoren zu wählen, die in der Arbeitsgemeinschaft kein weiteres Amt bekleiden dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Ehrenvorsitzende

1. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit können ehemalige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht hat die Vorstandschaft oder die Mitgliedsvereine.
3. Ehrenvorsitzende können an allen Vorstandschaftssitzungen der Arbeitsgemeinschaft mit Stimmrecht teilnehmen. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlungen.

§ 10 Niederschrift

1. Über jede Versammlung und Vorstandschaftssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und Versammlungs-/Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Über Beschlüsse der Vorstandschaftssitzungen ist in der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Mehrzahl von 2/3 der anwesenden Mitgliedsvereine beschlossen werden.

2. Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens am 31.12. (es gilt das Datum des Poststempels) vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu senden.

§ 12 Auflösung des Vereins/Zweckänderung

1. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedsvereine beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt das Vermögen zu jeweils gleichen Teilen an:
 - a) Katholischer Kindergarten "St. Michael"
 - b) Protsteantischer Kindergarten "KIBITOP"die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Schiedsgericht

1. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen der Arbeitsgemeinschaft und seinen Mitgliedsvereinen – mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitragsfragen – entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht das folgendermaßen gebildet wird:

Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen nicht innerhalb von 2 Wochen, so kann diese andere Partei den Präsidenten des Landesgerichts in 67227 Frankenthal um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Misslingt die Bestellung eines Obmanns, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten des Landgerichts Frankenthal um die Ernennung eines Obmanns zu ersuchen. Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des Landgerichts ernannten Obmann fort d.h. scheidet aus, finden die Verfahren zur erstmaligen Bestellung eines Schiedsrichters bzw. des Obmanns entsprechende Anwendung.
2. Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.05.2018

Arbeitsgemeinschaft Maudacher Vereine

.....
Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender